

## 2. Qualitative und quantitative Walderhaltung

### Waldbegriff

*Was ist eigentlich Wald? Diese Frage eröffnet ein breites Spektrum an möglichen Antworten. Den Begriff Wald im rechtlichen Sinne umschreibt das Waldgesetz des Bundes, wobei den Kantonen eingeräumt wird, diesen innerhalb des dort gesetzten Rahmens ihren Bedürfnissen entsprechend genauer zu fassen.*

In den beiden Kantonen Basel gilt als Wald:

- Eine bestockte Fläche, die mindestens
  - 500m<sup>2</sup> gross
  - 12m breit
  - 20 Jahre alt ist. (§2 kWaG).
- Eine Bestockung, die in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen erfüllt, auch wenn sie die Kriterien bezüglich Ausdehnung, Breite und Alter nicht erfüllt. (Art. 2 Abs. 4 WaG).
- Unbestockte oder ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blößen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen im Wald. (Art. 2 Abs. 2 WaG).

**Waldbegriff**

Der Tatsache, dass Wald wächst und sich ausdehnt, gerodete oder ungenutzte Flächen relativ schnell zurückerobert, trägt das Waldgesetz insofern Rechnung, als es von einem dynamischen Waldbegriff ausgeht. Eine Bestockung, die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes, sofern sie nicht vorher beseitigt wird.

**Dynamischer  
Waldbegriff**

Grenzt Wald an Bauzonen, so wird der dynamische Waldbegriff aus ortsplannerischen Gründen zugunsten des statischen aufgegeben. Neue Bestockungen ausserhalb der Waldgrenze zu Bauzonen gelten nicht als Wald. (Art. 13 Abs. 2 WaG; siehe dazu Abschnitt Waldfeststellung /Waldgrenzenkarten)

**Statischer  
Waldbegriff**

## Waldfeststellung / Waldgrenzenkarten

Für Fälle, in denen unklar ist, ob eine Bestockung als Wald gilt oder nicht, sieht das Gesetz ein Waldfeststellungsverfahren vor. Dessen Ablauf ist am Ende dieses Abschnitts schematisch dargestellt.

Jeder, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Art. 10 Abs. 1 WaG). Zu beachten ist, dass es nicht die Aufgabe des Waldfeststellungsverfahrens ist, aufeinanderprallende Interessen bezüglich Nutzung eines Grundstückes gegeneinander abzuwägen. Dies ist anschliessend in anderen Verfahren (Rodungsverfahren, bau- und planungsrechtliche Verfahren, Zivilprozesse) zu regeln. Für einen Waldfeststellungsentscheid wird eine Gebühr von 500 bis 2'000 Fr. erhoben (§57 kWaV).

Regelmässig beim Erlass oder der Revision von Nutzungsplänen sind die Kantone durch den Bund verpflichtet, in den Bereichen, in denen Wald an Bauzonen grenzt oder grenzen wird, eine Waldfeststellung anzuordnen (Art. 10 Abs. 2 WaG). Aufgrund dieser ist eine Waldgrenzenkarte zu erstellen, in der die Grenzen zwischen Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit rechtlich fixiert werden. Dies bedeutet, dass nach Erlass der Waldgrenzenkarte eine neue Bestockung, die in Bauzonen einwächst, rechtlich gesehen nicht als Wald gilt. Die Waldgrenzen werden von den Einwohnergemeinden in ihre Nutzungspläne eingetragen (§4 kWaG).

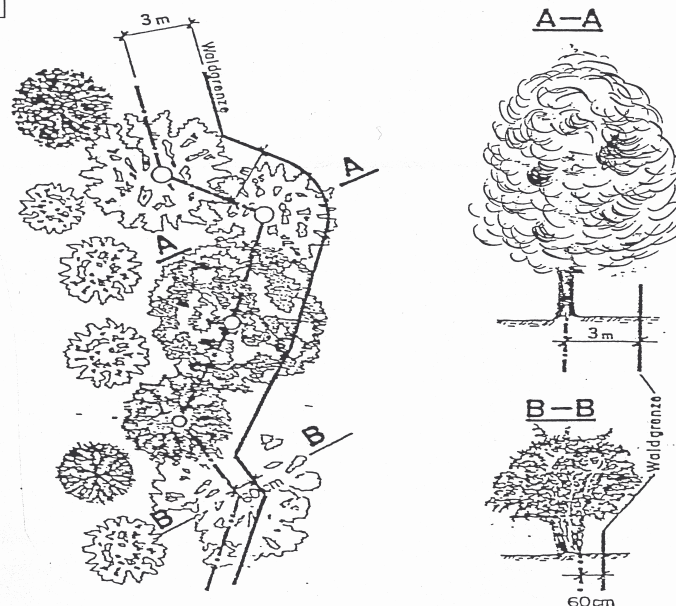
In §8 kWaV sind die genauen Regelungen zur Festlegung der Waldrandlinie, welche die Waldfläche begrenzt, aufgezeigt (siehe auch Abbildung 1).

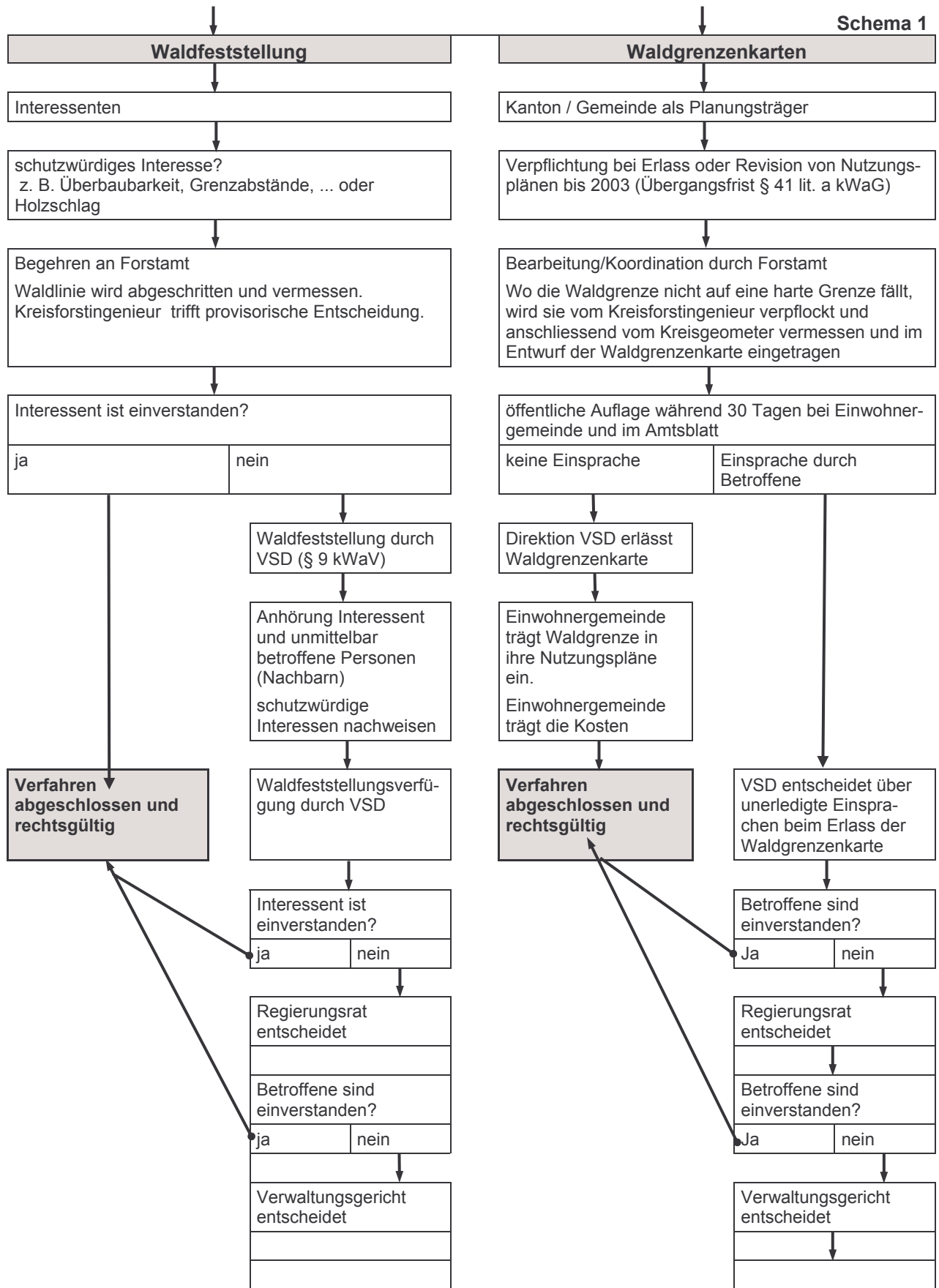
**Persönliche Interessen an Waldfeststellung**

**Abgrenzung von Wald und Bauzonen**

**- Waldgrenzenkarten**

Figur 1





## Bauten und Anlagen im Wald

*Gemäss Raumplanungsgesetz ist der Wald durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt (Art. 18 Abs. 3 RPG). Bauten und Anlagen im Wald haben gemäss Waldgesetz grundsätzlich forstlichen Zwecken zu dienen. Sie müssen zonenkonform sein. Je nach Zweck des Bauvorhabens ist die Zonenkonformität nicht gewährleistet, was für die Realisierung des Bauvorhabens eine Rodungsbewilligung voraussetzt.*

Im Bewilligungsverfahren wird unterschieden zwischen forstlichen Bauten und Anlagen und nicht-forstlichen Bauten und Anlagen.

Unter forstlichen Bauten und Anlagen sind solche zu verstehen, die mittelbar oder unmittelbar dem Zweck der Bewirtschaftung und Pflege des Waldes dienen. Dazu gehören auch Bauten, die den Wald in seiner Wirkung unterstützen oder im Sinne der Walderhaltung selbst nutzbringend sind (z.B. Schutzbauten, forstliche Werkhöfe). Für solche zonenkonforme Bauvorhaben werden nach Art. 22 RPG gewöhnliche Baubewilligungen erteilt. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung. Vor der Erteilung einer Bewilligung ist das Forstamt anzuhören. Es prüft, ob die projektierten Bauten wirklich für eine sachgerechte Waldbewirtschaftung erforderlich sind (§ 14 kWaV). Während der Bauzeit ist zu verhindern, dass die Baute eine grössere Fläche beansprucht, als im Baugesuch aufgeführt wurde. Ebenso gilt es zu kontrollieren, dass keine zusätzliche Beanspruchung von Waldboden für Deponien, Zwischenlager, Baustellenplätze, Parkplätze für Arbeiter im Waldareal stattfindet, als im Baugesuch beantragt wurde. Bei der Bauabnahme ist die Übereinstimmung der Baute mit den im Baugesuch aufgeführten Plänen und den in der Bewilligung postulierten Bedingungen überprüfen. Es ist zu kontrollieren, ob Schäden im Waldareal (am Bestand, Waldboden, Waldstrasse) entstanden sind. Für die Kontrolle der Baute ist das Bauinspektorat, für diejenige des Waldareals das Forstamt zuständig.

Für den Bau von forstlichen Waldstrassen und Maschinenwege, den Ausbau von forstlichen Waldstrassen ohne Belag in Belagsstrassen und den Ausbau von forstlichen Maschinenwege und Rückegassen durch Einbau einer Tragschicht (Definition siehe Abschnitt „Begehen und Befahren“) richtet sich das Bewilligungsverfahren nach der Waldverordnung. Beim Ausbau von forstlichen Waldstrassen, Maschinenwege und Rückegassen muss der Bedarf für den höheren Ausbaustandard nachgewiesen werden. Für die

### **Bewilligungsverfahren**

#### **- forstliche Bauten**

#### **- Bauaufsicht und Bauabnahme**

#### **- forstl. Waldstrassen und Maschinenwege**

Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig (§ 14 und § 16 kWaV).

Ist eine Baute nicht zonenkonform, kommt je nach Grösse, Funktion und Art des Bauvorhabens ein anderes Bewilligungsverfahren zur Anwendung:

Nicht-forstliche Kleinbauten und -anlagen – als solche gelten insbesondere Kleinantennenanlagen, geschlossenen Hochsitze, Unterstände, Rastplätze und Sportparcours sowie erdverlegte Leitungen (§ 15 Abs. 3 kWaV) – richten sich wiederum nach der Waldverordnung; sie bedürfen einer Baubewilligung gemäss der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie der Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb des Baugebiets gemäss Art. 24 der eidg. Raumplanungsgesetzgebung (§15 Abs. 1 kWaV). Die Baugesuche für solche Projekte sind dem Gemeinderat einzureichen (§ 16 kWaV), wobei für die Bewilligung das Forstamt anzuhören ist.

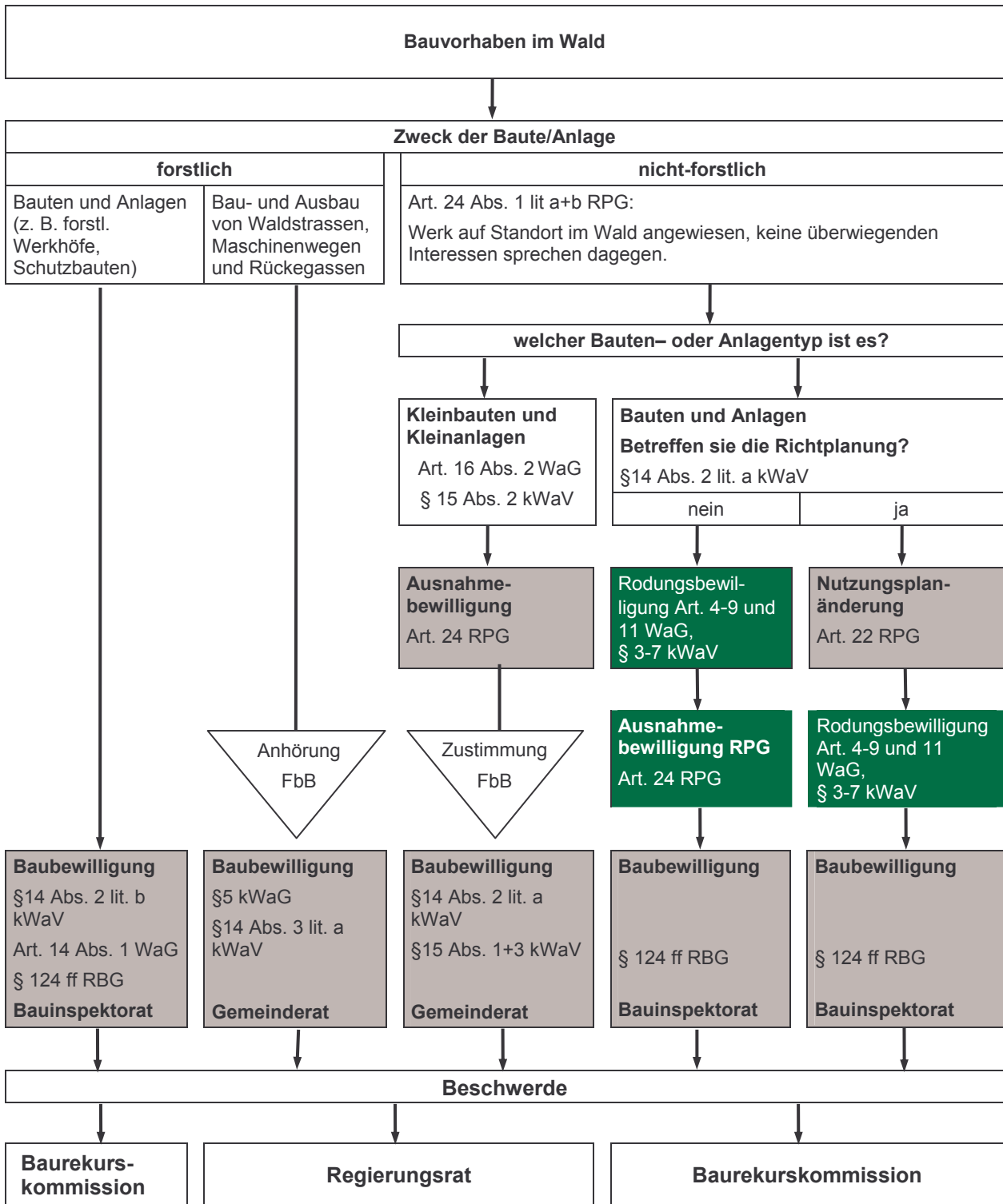
- **nicht-forstl. Kleinbauten**

Bei Waldstrassen, Maschinenwege und nicht-forstlichen Kleinbauten werden Bauaufsicht und Bauabnahme für die Baute von der Einwohnergemeinde, diejenige für den Wald vom Revierförster (im Auftrag der Einwohnergemeinde) vorgenommen.

Andere nicht-forstliche Anlagen und Bauten, bedürfen einer Rodungsbewilligung. Die für das Projekt notwendigen Bewilligungen (Baubewilligung, Umzonung usw.) sind zu koordinieren (dazu siehe Abschnitt „Rodung“).

- **andere nicht-forstl. Bauten**

# Bewilligungsverfahren beim Bauen im Wald



## Rodung

*Dass die Waldfläche nicht vermindert werden soll, ist ein Grundsatz des Waldgesetzes und eine wichtige Leitlinie der schweizer Forstpolitik. Damit untrennbar verknüpft ist eine strenge Regelung bezüglich Rodungen.*

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG). Entscheidend ist dabei nicht, ob Bäume gefällt werden müssen oder nicht. Eingriffe in den Waldboden jedwelcher Art, die bewirken, dass der Wald seine Funktionen nicht mehr erfüllen oder die Bestockung nicht mehr wachsen kann oder soll, sind Rodungen.

**Grundsätzlich sind Rodungen verboten** (Art. 5 Abs. 1 WaG).

Nur in begründeten Einzelfällen sind **Ausnahmen** von diesem generellen Rodungsverbot zulässig. (Art. 5 WaG)

Ausnahmebewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Davon Explizit ausgenommen sind finanzielle Interessen wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. (Art. 5 Abs. 3 WaG)

Zudem müssen alle der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG), wobei zu belegen ist, dass wichtige Gründe dafür sprechen, den vorgesehen Standort anderen Standorten vorzuziehen.
- Das Werk muss die Voraussetzung der Raumplanung sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG); es muss klar sein, was im Weiteren mit der Fläche geschieht, die mit der Rodung aus der raumplanerischen Zone Wald ausscheidet.
- Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG). Erhebliche Gefährdung der Umwelt bedeutet einerseits die Begünstigung der Gefahr von Naturereignissen wie Lawinen, Erosion, Waldbrände, Windwurf, andererseits eine Gefährdung der Umwelt im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung.

### Rodungsbegriff

### Generelles Rodungsverbot

### Ausnahmebewilligungen

### - Bedingungen

Im Sinne des Walderhaltungsgrundsatzes muss für jede Rodung in derselben Gegend ein Rodungersatz in Form eines Realersatzes geleistet werden, welcher der Rodungsfläche sowohl qualitativ wie quantitativ entspricht (Art. 7 WaG). Ausnahmsweise kann der Realersatz an anderen Orten geleistet werden – so ist es z. B. sinnvoller, einen ökologisch wertvollen Waldrand bestehen zu lassen als ihn um des Realersatzes willen mit neuer Bestockung zu zerstören. Oder es können anstelle des Realersatzes Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (z.B. Aufwertung von nicht zusammenhängenden Bestockungsflächen zu Wald).

**Realersatz**

In Fällen, in denen auf gleichwertigen Realersatz verzichtet wird, erheben die Kantone Ersatzabgaben, welche für Walderhaltungsmassnahmen eingesetzt werden (Art. 8 WaG).

**Ersatzabgaben**

Mit der Zuweisung einer Rodungsfläche in eine Nutzungszone sind erhebliche Wertsteigerungen des Bodens verbunden. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die entstehenden Vorteile, die nicht durch Art. 5 RPG<sup>1</sup> erfasst werden, zur Hälfte ausgeglichen werden (Art. 9 WaG, §3 Abs. 2 kWaG). Für die Berechnung des Vorteilsausgleichs sind die Richtlinien in anhang zur kantonalen Waldverordnung massgebend (§7 kWaV).

**Vorteilsausgleich**

Der Kanton kann den Rodungsentscheid von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, deren Höhe sich nach den Kosten für den Rodungersatz und der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes richtet (§3 Abs. 1 kWaG, §6 kWaV).

**Sicherheitsleistung**

Ausnahmebewilligungen für Rodungen erteilt die zuständige Leitbehörde, welche über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Für Rodungsfläche mit mehr als 5000m<sup>2</sup> oder kantonsübergreifende Rodungsflächen ist das BUWAL anzuhören (Art. 6 WaG).

**Rodungsverfahren****- Zuständigkeit**

Das Rodungsgesuch ist dem Forstamt beider Basel einzureichen. Es ist mit den anderen Gesuchen, die für das Projekt notwendig sind (Baugesuch, Umzonung usw.) zu koordinieren und enthält neben genauen Angaben zur Rodungsfläche ebensolche zum Rodungersatz (§3 kWaV).

Das Rodungsgesuch wird zur Einsicht während 30 Tagen in der Einwohnergemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsblatt und durch die Einwohnergemeinde in geeigneter Weise bekanntzumachen.

**- Auflage und  
Einsprache**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700

Innerhalb der Auflagefrist können schriftlich und begründet Einsprachen erhoben werden (§3 kWaG, §4 kWaV).

Die kantonalen Rodungsbewilligungen erteilt im Kanton Basel-Landschaft die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (§5 Abs. 1 kWaV). Sie wiegt die verschiedenen Interessen gegeneinander ab, wobei sie speziell die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes zu berücksichtigen hat (Art. 5 Abs. 4 WaG). Der Entscheid über das Rodungsgesuch regelt die allfällige Sicherheitsleistung, den Rodungersatz oder die Ersatzabgabe, den allfälligen Vorteilsausgleich und die unerledigten Einsprachen (§5 Abs. 2 kWaV). Der Kanton erhebt für einen Rodungsentscheid 1'000 bis 5'000 SFr. Gebühren.

Beispiele von Rodungen:

- Das Trasse für eine Neubaustrecke Bahn 2000 oder für die Transitgasleitung Rodersdorf – Lostorf
- Die überbaute Fläche für ein Wasserreservoir im Wald (Zonenfremde Nutzung)
- Die für eine im Waldareal liegende Deponie von kantonaler Bedeutung beanspruchte Fläche
- Die für die Verbreiterung einer Kantonsstrasse aus Verkehrssicherheitsgründen notwendige Fläche

Nicht als Rodung gelten demgegenüber:

- Das Überbauen von Waldboden für ein Gebäude des Forstbetriebs bzw. eine zur Waldbewirtschaftung notwendigen Strasse gilt nicht als Rodung.
- Die Beanspruchung von Waldboden für Feuerstellen, Sport- und Lehrpfaden, Kleinantennenanlagen sind keine Rodungen (nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen).

## Betreten, Befahren und Veranstaltungen im Waldes

*Die Wichtigkeit des Waldes für die Allgemeinheit wurde schon früh erkannt. Es ist ein altes Gewohnheitsrecht, dass der Wald jedem und jeder zugänglich ist. Entsprechend soll er aber im Interesse der Öffentlichkeit vor übermässigen Immissionen und Störungen geschützt werden.*

„Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dgl. sind im ortsüblichen Umfang jedermann gestattet, ...“ (Art. 699 ZGB<sup>2</sup>), dies gilt ungeachtet der Eigentumsverhältnisse der Waldungen.

**Freie Zugänglichkeit**

Zur Erhaltung des Waldes und zum Schutz von Pflanzen und Tieren wird jedoch in bestimmten Waldgebieten die freie Zugänglichkeit eingeschränkt.

**Einschränkungen**

**Einzäunungen** erschweren den freien Zugang und sind deshalb grundsätzlich unzulässig. Nur aus forstlichen Gründen zum Schutz von Jungwaldflächen sind sie erlaubt. Für andere Einzäunungen müssen wichtige Gründe vorliegen. Sie sind bewilligungs- und gebührenpflichtig (§7 kWaG, §57 kWaV). Die Einzäunungen dürfen in ihrer Beschaffenheit Menschen und Tiere nicht gefährden und das Waldbild nicht übermässig beeinträchtigen (§17 Abs. 3 kWaV).

**- Einzäunungen**

Die wichtigen Gründe für eine Einzäunung sind gemäss § 17 kWaV:

- a. Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten
- b. Schutz von Zoll-, Militär- und Fernmeldeanlagen
- c. Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen wie Wasseranlagen, Energieanlagen, Deponien und dergleichen.
- d. andere wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Gründe.

Weiter bestehen in folgenden Bereichen gesetzliche Regelungen, die der freien Zugänglichkeit Schranken setzen:

- Radfahren und Reiten (§ 10 kWaG)
- Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG / § 9 kWaG)
- Veranstaltungen im Wald (Art. 14 WaG / § 8 kWaG)

**Radfahren und Reiten** abseits der Wege kann grössere Schäden erzeugen. Deshalb sind diese Aktivitäten nur auf befestigten Waldstrassen\* erlaubt und im übrigen Wald verboten. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem

**- Radfahren und Reiten**

<sup>2</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

Grundsatz aus wichtigen Gründen mit dem Einverständnis der Waldeigentümer und Revierförsterinnen bewilligen. Er kann einerseits die Regelung verschärfen, in dem er das Radfahren und Reiten auch auf gewissen Waldstrassen untersagt, andererseits kann er z.B. zur Schliessung von Lücken in Rad- und Reitwegnetzen die Regelungen lockern und örtlich begrenzt Reiten und Radfahren auch abseits der befestigten Waldstrassen zulassen.

**\* Definition Waldstrasse:**

Für die Transporte der Waldwirtschaft mit Erdbewegungen künstlich geschaffene, aus Tragschicht (Koffer) und Deckschicht (Verschleisschicht) aufgebaute, auf Dauer angelegte Strassen, die bei jeder Witterung mit – nach Strassenverkehrsgesetz zugelassenen – Motorfahrzeugen befahrbar sind.

**\* Definition Maschinenweg:**

Mit Erdbewegungen künstlich geschaffene, in der Regel ohne Tragschicht und Deckschicht, auf Dauer angelegte Strasse, befahrbar nur mit forstlichen Spezialfahrzeugen.

**Den Motorfahrzeugverkehr** unterwirft der Bund einer starken Einschränkung (Art. 15 WaG):

**- Motorfahrzeuge**

Maschinenwege\* und Waldboden dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Die einzigen Ausnahmen, die das Waldgesetz des Bundes zulässt, sind militärische und andere öffentliche Aufgaben, namentlich: Rettungs- und Bergungszwecke, Polizeikontrollen, militärische Übungen, Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen und der Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieter von Fernmeldediensten. (Art. 13 WaV)

**auf Maschinenwegen**

Waldstrassen\* dürfen im Kanton Basel-Landschaft mit Motorfahrzeugen auch zu landwirtschaftlichen Zwecken und zum Zwecke der Jagdaufsicht und Hege befahren werden, solange dies nicht die Walderhaltung gefährdet oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen (§9 Abs. 1 kWaG).

**auf Waldstrassen**

Mit einer Fahrbewilligung, die durch den Gemeinderat mit Einverständnis der Waldeigentümerschaft und der Revierförsterin oder des Revierförsters erteilt wird, dürfen Waldstrassen für die Bejagung des Wildbestandes, sowie bei öffentlichen, wissenschaftlichen oder wichtigen privaten Interessen mit Motorfahrzeugen befahren werden (§9 Abs. 2 kWaG).

Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen auf Waldstrassen und im übrigen Wald sind ausnahmslos verboten (Art. 13 Abs. 3 WaV).

Der Bund fordert die Kantone auf, für das Befahren von Wald und Waldstrassen die Signalisation zu regeln (Art. 15 Abs. 3 WaG). Sind Fahrverbote wirkungslos, sind auch Barrieren zulässig. Im Kanton Basel – Landschaft sind die Einwohnergemeinden für die Signalisation der Waldstrassen und wo notwendig auch für die Maschinenwege zuständig. Sie tragen auch die entstehenden Kosten (§ 11 Abs. 1 kWaG).

**Signalisation**

Die Einwohnergemeinde kommt für denjenigen Unterhalt an Waldstrassen und Maschinenwegen auf, der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder Reiterinnen und Reitern verursacht wird (§ 11 Abs. 2 kWaG).

**Unterhalt der  
Waldsstrassen**

Als Raum für Freizeitaktivitäten und Ort für Sport wird der Wald immer beliebter. Zusammen mit dem Recht der freien Zugänglichkeit ist daraus eine Entwicklung entstanden, die den Wald als naturnahen Lebensraum gebietsweise bedroht.

**- Veranstaltungen im  
Wald**

Gesetz und Verordnung regeln daher neu das Organisieren von Veranstaltungen im Wald und unterstellen alle Veranstaltungen mit mehr als 50 Beteiligten einer Meldepflicht. Grössere Veranstaltungen mit voraussichtlich hoher Belastung für den Wald sind bewilligungspflichtig, wobei für die Bewilligungen der Gemeinderat oder das Forstamt zuständig ist, je nach dem, ob die Veranstaltung eine oder mehrere Gemeinden betrifft (§ 8 kWaG).

**Melde- und  
Bewilligungspflicht**

Die Details zur Regelung sind im Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1) festgelegt, insbesondere wird auch festgehalten, dass der Bewilligungsentscheid dem Schutz der Pflanzen und wildlebenden Tiere sowie den Erholungsbedürfnissen der Menschen angemessen Rechnung zu tragen hat (§ 3 Abs. 1 Dekret).

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn Zeitpunkt, Ort oder Routenführung ungeeignet sind, im Gebiet zu häufig bewilligungspflichtige Veranstaltungen stattfinden oder wenn unabhängig von der Veranstaltungsgrösse übermässige Immissionen für Flora und Fauna zu erwarten sind (§ 3 Abs. 2 Dekret).

Die Behörde entscheidet, welche Auflagen und Bedingungen mit der Bewilligung verknüpft werden:

**Auflagen und  
Bedingungen**

- a. zeitliche Begrenzung der Veranstaltung
- b. räumliche Festlegung oder Begrenzung der Veranstaltung
- c. Benützung vorgeschriebener Anfahrtswege und Parkplätze

- d. Einrichtung kollektiver Transportmöglichkeiten
- e. Einrichtung mobiler, abflussloser sanitärer Anlagen
- f. angemessene Einrichtungen zur getrennten Erfassung und korrekten Entsorgung von Abfällen
- g. Gebot oder Verbot technischer Hilfsmittel und Einrichtungen
- h. Wiederinstandstellung

Die Behörde informiert die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen über die erteilte Bewilligung. Ist der Kanton Bewilligungsbehörde, so erhebt er für eine Veranstaltungsbewilligung Gebühren (§57 kWaV).

Das Einschränken der Zugänglichkeit des Waldes ohne Berechtigung, das Missachten der eingeschränkten Zugänglichkeit (betreten, bereiten, mit Rad befahren) und das Befahren von Wald und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen gelten als Übertretungen. Nach Art. 43 Abs. 1 lit. b-d WaG können solche Übertretungen mit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.- bestraft werden.

## Übertretungen

## Schutz vor Beeinträchtigung

*Neben der Rodung als Zweckentfremdung des Waldbodens und übermässigem Begehen kann der Wald auch auf andere Weise beeinträchtigt werden. Da die Rodung nur über den Waldboden definiert ist, schliesst das Gesetz mit dem Begriff der nachteiligen Nutzungen weitere Beeinträchtigungen aus, die nicht in erster Linie aus der Beeinträchtigung des Waldbodens resultieren.*

Wenn die Waldfunktionen (Schutz, Wohlfahrt, Nutzung) in Gefahr oder beeinträchtigt sind, liegt eine nachteilige Nutzung vor, auch wenn der Tatbestand der Rodung nicht erfüllt ist. Nachteilige Nutzungen sind unzulässig und alte Rechte an ihnen sind soweit als möglich und notfalls über den Weg der Enteignung abzulösen (Art. 16 WaG). Aus wichtigen Gründen können die Kantone nach Art. 16 Abs. 2 WaG jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Sie sind gebührenpflichtig (§57 kWaV).

## Nachteilige Nutzungen

Typische Beispiele von nachteiligen Nutzungen waren früher die Beweidung von Wald, die Gras- und Streunutzung oder die raubbauartige Holznutzung. Heute sind es Niederhaltungsservitute im Bereich von Hochspannungsleitungen, wobei Bäume künstlich niedrig gehalten werden, um keine elektrischen Entladungen zu verursachen; Seilbahnen, Schiessanlagen oder Sichtzonen von Strassen, wo grosse Sträucher und Bäume die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Zur modernen nachteiligen Nutzung gehören auch nicht-forstliche Kleinbauten und -anlagen wie Rastplätze, Feuerstellen, Sport- und Lehrpfade, erdverlegte Leitungen und Kleinantennenanlagen. Genaueres dazu siehe Abschnitt „Bauten und Anlagen im Wald“.

Nachteilige Wirkungen auf Lebensgemeinschaften im Wald haben auch Pestizide, Dünger und Ähnliches. Solche umweltgefährdenden Stoffe dürfen im Wald nicht verwendet werden. Die Ausnahmen regelt die Umweltgesetzgebung (Art. 18 WaG). Für die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen ist eine Bewilligung nötig, welche das Forstamt unter Anhörung des Amtes für Umweltschutz und Energie erteilt (§ 21 kWaV). Ausnahmegewilligungen werden beispielsweise erteilt, falls die Erzeugnisse, welche z. B. Schädlinge bekämpfen oder die Pflanzenentwicklung regulieren, nicht durch andere, die Umwelt weniger belastende Mittel ersetzt werden können. Jedoch sind solche Bewilligungen an verschiedene Auflagen und Bedingungen geknüpft, welche in Art. 25-27 WaV genau beschrieben sind. In der Regel werden Einzelfallbewilligungen erteilt; befristete Globalbewilligungen zur Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen können an:

- Personen des Forstdienstes, die im Besitze der Fachbewilligung Wald sind
- HolzkäuferInnen, die im Besitze der Fachbewilligung Wald oder Holzschutz sind
- Private WaldeigentümerInnen, die im Besitze der Fachbewilligung Wald oder Holzschutz sind

erteilt werden.

Den Bewilligungen ist ein Merkblatt über den sicheren und umweltverträglichen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen beizulegen (§ 22 kWaV). Die Bewilligung ist gebührenpflichtig (§57 kWaV).

Als Fachbewilligungen Wald und Holzschutz gelten die Bewilligungen gemäss Verordnungen des EDI (SR 814.013.52 / 53)

Bei Waldbrandgefahr ist die Einwohnergemeinde ermächtigt, ein Feuerentfachungs- und Rauchverbot zu erlassen. Sie publiziert es in geeigneter Weise (§ 13 Abs. 4 kWaG)

**Umweltgefährdende  
Stoffe**

**Waldbrandgefahr**

## Schutz vor Naturereignissen

*Wald schützt den Menschen und Sachwerte; er schützt vor Lawinen und Wind und hilft, den Wasserhaushalt zu regulieren. Wo dem Wald solche Schutzfunktionen zukommen, ist besonders darauf zu achten, dass er genügend gepflegt und geschützt wird, um diese auch erfüllen zu können.*

Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete, die Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährden, werden auf einer Gefahrenkarte dargestellt (§ 13 Abs. 3 kWaG). Die Ausscheidung solcher Gefährdungsgebiete ist eine wichtige Grundlage für die Koordination verschiedener Planungsinstrumente und die Definition von Gefahrenabwehrmassnahmen. So bildet sie auch die Grundlage für die Waldentwicklungsplanung, wo entsprechend Waldgebiete ausgeschieden werden, die vorrangig eine Schutzfunktion erfüllen.

### Schutzfunktion

Wo der Wald Schutzfunktionen erfüllt - auch an Steilhängen oberhalb von Siedlungen, Verkehrswegen oder Erschliessungsanlagen, ist der Kanton verpflichtet, eine minimale Pflege sicherzustellen (Art. 20 Abs. 5 WaG). Er ist befugt, die erforderlichen Massnahmen anzuordnen und kann diese auch ersatzweise vornehmen lassen, falls die Waldeigentümer nicht selbst durch aktive Massnahmen die Schutzwirkung des Waldes durch minimale Pflegeeingriffe sicherstellen (§ 13 Abs. 2 kWaG). Der Umfang der Pflegeeingriffe ist in Art. 19 Abs. 4 WaV genauer umschrieben. Sie beschränken sich auf eine nachhaltige Sicherung der Stabilität des Bestandes. Bund und Kanton leisten Beiträge an die anfallenden Kosten (§ 26 Abs. 1 kWaG in Verbindung mit Art. 36 und 38 Abs. 1 WaG).

### Minimale Pflege